



BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Obdachlose in der Stadt Lennestadt und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 19.12.2024

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Lennestadt am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt. Allgemeines

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Lennestadt errichtet, mietet und unterhält städtische Obdachlosenunterkünfte, nachfolgend Unterkünfte genannt, zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen und von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohten Personen (Benutzer). Eine genaue Auflistung der Unterkünfte ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Bürgermeister der Stadt Lennestadt und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

2. Abschnitt. Begründung, Dauer und Beendigung der Nutzung.

§ 2

Einweisung

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Lennestadt entscheidet über die Belegung der Unterkünfte durch schriftliche Einweisungsverfügung, die unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt wird.
Mit Aushändigung der Verfügung erwerben die unterzubringenden Personen das Recht, den ihnen zugewiesenen Raum und die gemeinschaftlichen Einrichtungen zu benutzen oder mitzubenzuten.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung oder auf dauerhaftes Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung und die jeweilige Hausordnung zu beachten,
 - b) der Weisung der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Lennestadt Folge zu leisten.
- (4) Benutzer können
 - a) aus wichtigem Grund oder
 - b) im öffentlichen Interessesowohl innerhalb einer Unterkunft als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.
- (5) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
 - a) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 - b) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung oder Weisungen verstoßen hat,
 - c) eine endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,
 - d) der Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr nicht nachkommt,
 - e) aus sonstigen wichtigen Gründen.
- (6) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
 - a) die Einweisung widerrufen wird,
 - b) der Benutzer seinen Wohnort wechselt,
 - c) er sich nachgewiesen tatsächlich nicht mehr in der Unterkunft aufhält oder
 - d) eine Verlegung nach § 2 Abs. 4 verfügt wird.Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsäumung zu tragen.
- (7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Lennestadt bzw. einer Räumung im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1.

- (8) Die Benutzer dürfen die Unterkunft nur zu Wohnzwecken nutzen.
- (9) Jeder Benutzer haftet für Schäden, die er schuldhaft an den Unterkünften, dessen Einrichtungen und an ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen und Möbeln verursacht. Schäden jeglicher Art sind unverzüglich zu melden.
- (10) Der Bürgermeister der Stadt Lennestadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie die vom Benutzer nach Auszug zurückgelassene Gegenstände auf Kosten des Benutzers sicherstellt und einlagert oder entschädigungslos vernichtet.

3. Abschnitt. Ordnung in den Unterkünften

§ 3

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters der Stadt Lennestadt.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Lennestadt erlässt für die Unterkünfte eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt. Diese gelten auch für angemietete Wohnungen, ggf. als Ergänzung zur Hausordnung des Vermieters.
- (3) Rechte und Pflichten der Benutzer ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Hausordnung.
- (4) Über die Hausordnung hinaus kann der Bürgermeister der Stadt Lennestadt gegenüber den Benutzern und/oder Besuchern mündliche oder schriftliche Weisungen erteilen.
- (5) Der Bürgermeister der Stadt Lennestadt ist in begründeten Fällen berechtigt, die Räume der Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Benutzer zu betreten.
- (6) Aus wichtigem Grund kann der Bürgermeister der Stadt Lennestadt bestimmten Personen das Betreten der Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

§ 4

Verhalten in der Unterkunft

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein Mitbewohner gestört oder belästigt wird. Verboten ist alles, was die Sicherheit und Ordnung oder Reinlichkeit in der Unterkunft, in den Wohnanlagen und in der Umgebung derselben stört oder gefährdet.
- (2) Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr ist jede Betätigung verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet ist.
- (3) Die Unterkunftsräume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die schuldhafte Beschädigung städtischen Eigentums führt zu einer Schadensersatzpflicht nach den allgemein gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Der Anbau von Cannabispflanzen ist verboten.

§ 5

Besucher

- (1) Besucher haben in der Zeit von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr Zutritt zu der Unterkunft.
- (2) Im Einzelfall kann der Bürgermeister der Stadt Lennestadt gegen Besucher Hausverbote erteilen.

§ 6

Tierhaltung

Das Halten von Tieren ist nicht gestattet.

§ 7

Reinigung, Abstellen von Gegenständen, Müllabfuhr, Schädlingsbekämpfung

- (1) Die zugewiesenen Wohnungen sowie Kellerräume sind in einem sauberen Zustand zu halten und von Gerümpel freizuhalten.
- (2) Die Beseitigung von Schnee und Eis vor den Häusern in den Wintermonaten ist von den Benutzern vorzunehmen, soweit es sich nicht um öffentliche Verkehrsflächen handelt.
- (3) Besondere Verunreinigungen der Gemeinschaftseinrichtungen sind von demjenigen, der sie verursacht bzw. veranlasst hat, zu beseitigen.
- (4) Müll ist nur in den dafür bereitgestellten Mülltonnen abzulegen. Die Mülltonnen sind von allen Hausbewohnern gemeinsam zu nutzen. Dabei ist das Müllentsorgungs- und Mülltrennungskonzept der Stadt Lennestadt zu beachten. Gleiches gilt für die Sperrmüllabfuhrtermine. Sperrmüll wird nur unter vorheriger Anmeldung abgeholt.

§ 8

Schönheitsreparaturen, Instandhaltung, bauliche Veränderungen

- (1) Jedwede bauliche Veränderung an und in der Unterkunft durch die Benutzer sind nicht gestattet.
Bei Zuwiderhandlungen ist der ursprüngliche Zustand auf Kosten des Verursachers durch den Bürgermeister der Stadt Lennestadt wiederherzustellen.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Lennestadt kann Bau- und Instandsetzungsarbeiten in und an der Unterkunft ohne Zustimmung der Benutzer vornehmen lassen.

§ 9

Schadens- und Haftungsvorschriften

- (1) Beschädigungen der Unterkunft oder der Gemeinschaftseinrichtungen sind unverzüglich dem Bürgermeister der Stadt Lennestadt anzuzeigen.
- (2) Schäden, die die Benutzer verursacht haben, sind auf eigene Kosten fachgerecht zu beseitigen.
- (3) Die Haftung der Stadt gegenüber den Benutzern und die Haftung der Benutzer für Schäden an den Einrichtungen der Unterkunft richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10

Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Das Nachmachen von Schlüsseln sowie die Vergabe von eigenen nachgemachten Schlüsseln an nicht eingewiesene Personen sind verboten.
- (2) Sämtliche Außentüren sind zum Schutz der Benutzer gegenüber Unbefugten im Allgemeinen in der Zeit von 21:00 Uhr bis 7:00 Uhr verschlossen zu halten.
- (3) Bei Frostwetter haben die Benutzer die Wasserleitungsrohre gegen Einfrieren zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind jeweils von den Bewohnern der Unterkünfte durchzuführen.

§ 11

Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, für die Unterbringung in einer Unterkunft Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Benutzungsgebühr ist für die Dauer der tatsächlichen Unterbringung zu entrichten.

Bemessungsgrundlage der Gebühr sind die ansatzfähigen Gesamtkosten gemäß § 6 KAG NRW und die Summe der Maßstabseinheiten (Gesamtwohnfläche) für die Grundgebühr. Die Verbrauchskosten werden nach Personen aufgeteilt.

Die Höhe der Gesamtbenutzungsgebühr ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung. Sie setzt sich zusammen aus der Grundgebühr für die nicht verbrauchsabhängigen Kosten und den Verbrauchskosten.

In Unterkünften mit getrennten Stromzählern zahlen die Benutzer die Stromkosten direkt an den Energieversorger.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Im Falle des § 2 Abs. 6 Satz 2 endet die Gebührenpflicht mit dem Abschluss der Räumung. Beginnt oder endet die Unterbringung im Verlauf eines Monats, wird für jeden Tag 1/30 der Benutzungsgebühr berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird pro Benutzer festgesetzt. Benutzen mehrere Personen denselben Raum, haften sie als Gesamtschuldner im Sinne der Vorschriften des BGB.
- (4) Die monatliche Benutzungsgebühr ist jeweils spätestens bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Lennestadt zu zahlen.
- (5) Rückständige Gebühren werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 23.7.1957 (GV NW S. 216) in seiner jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende der Satzung der Stadt Lennestadt über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Obdachlose in der Stadt Lennestadt und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 19.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 19. Dezember 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

Karsten Schürheck
Beigeordneter

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Obdachlose und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 19.12.2024

Überblick der städtischen Gebäude, die als Obdachlosenunterkunft dienen:

- Beethovenstraße 52
- Hundemstraße 124
- Hundemstraße 126/128

Anlage 2

zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Obdachlose und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 19.12.2024

Die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte betragen für die:

Beethovenstraße 52:	229,01 EUR (ohne Strom)
Hundemstraße 124:	204,79 EUR
Hundemstraße 126/128:	213,42 EUR